

Änderungsantrag zur BV-Nr. 202-15

Betreff: Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe

Hinzufügung:

Überschrift: Präambel

Einfügung hinter (GVBl. LSA S. 522), :

§§ 1, 2, 5 und 13 a Kommunales Abgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522)

Hinzufügung:

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Änderung aufgrund der veränderten Ordnungsmerkmale durch Einfügung

§6 Billigkeitsmaßnahmen:

Streiche: § 6 Sprachliche Gleichstellung

Setze: §7 Sprachliche Gleichstellung

sowie

Streiche: § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Setze: § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Streichung:

In der Anlage 1- Gebührentarif lfd. Nr. 5

Streiche ersatzlos: Gebührenart „Auf Dauer“

Gebührentarif lfd. Nr. 5 (neu)

5	Sonstige Sondernutzung, für die ein konkreter Tarif nicht in dieser Anlage bestimmt ist				
	Bis zu 30 Tage pro Tag	Je Stück, Ereignis oder m ²	1,00 – 20,00		
	Pro Monat	Je Stück, Ereignis oder m ²	1,00 – 100,00		
	Pro Jahr	Je Stück, Ereignis oder m ²	1,00 – 3.000,00		

Begründung:

In Zusammenfassung der konstruktiv geführten Vorberatungen in den Ausschüssen des Stadtrates sowie den Ortschaftsräten Schwarz und Trabititz wurde eine Zusammenstellung aller Hinweise und vorgetragenen Änderungswünsche vorgenommen.

Sie bilden die Meinung der Vertreter aller Fraktionen ab und fanden bereits in den Gremien eine breite Zustimmung.



Sven Hause
Bürgermeister